

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/9/8 2002/03/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2004

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## **Norm**

AVG §37;

KfllG 1999 §14;

KfllG 1999 §7 Abs1 Z4 litb;

KfllG 1999 §7 Abs1 Z4 litc;

KfllG 1999 §7;

## **Rechtssatz**

Die Behörde hat zu der hier entscheidenden Frage, wie sich die von der mitbeteiligten Partei beantragte Linie auf das Verkehrsaufkommen hinsichtlich der bestehenden Linie der Bf auswirken würde, und über den von der Bf behaupteten Fahrgastausfall für die konzessionierte Linie keine Ermittlungen vorgenommen, sondern hat die Auffassung vertreten, dass die antragsgemäße Erledigung mit einer geänderten Streckenführung und Festlegung anderer Verkehrszeiten in Form einer Tagesverbindung in einer Auflage keine iSd Rechtsprechung relevante Gefährdung des Linienverkehrs der Bf bewirken könne. Hierbei blieb außer Betracht, dass sich die beiden zueinander in Konkurrenz stehenden Linien über einen Großteil der Strecke decken. Ob und bejahendenfalls wie sich das unterschiedliche Endziel auf das Fahrgastaufkommen der Bf auswirken würde, wurde nicht ermittelt. Die Behörde hat vielmehr die Angaben der Bf, durch die Konzessionerteilung an die mitbeteiligte Partei sei ein Einnahmerückgang von rund 50 % und damit ein erheblicher Verlust zu erwarten, bei welchem die Bf den Betrieb nicht aufrecht erhalten könne, als unerheblich abgetan und konkrete Zahlen, wie viele Fahrgäste durch den Betrieb der beantragten Linie dem betroffenen Verkehrsunternehmen verloren gingen und wie sich dies auf deren Einnahmen auswirken würde, nicht erhoben. Auch wenn man die bestehenden Unterschiede in der Linienführung und in der zeitlichen Führung berücksichtigt, kann ohne nähere diesbezügliche Feststellungen nicht nachvollzogen werden, dass die mitbeteiligte Partei einen - wie die Behörde vermeint, gänzlich - anderen Verkehrskreis anspricht und eine Gefährdung der Erfüllung der Verkehrsaufgaben des konzessionierten Verkehrs der Bf nicht zu erwarten ist.

## **Schlagworte**

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030242.X04

## **Im RIS seit**

12.10.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)